

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext ¹⁾***Erklärung**

betreffend

das europäische Seerecht in Kriegszeiten

Unterzeichnet am 16. April 1856

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juli 1856

Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 28. Juli 1856

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreissigsten März eintausendachthundertsechsfünfzig unterzeichnet, sind zu einer Konferenz zusammengetreten und sind,

in Erwägung, dass das Seerecht in Kriegszeiten seit langem der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

dass die Unbestimmtheit der Rechte und Pflichten in dieser Hinsicht zwischen den neutralen und den kriegführenden Parteien zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt, die ernstliche Misshelligkeiten und selbst Konflikte herbeiführen können;

dass demzufolge die Festsetzung gleichmässiger Grundsätze über diesen so wichtigen Gegenstand zweckmässig erscheint;

dass die auf dem Kongress zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, die ihre Regierungen hegen, nicht besser entsprechen könnten, als indem sie in die internationalen Verhältnisse feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

hiezuhin mit gehörigen Vollmachten versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zu diesem Zwecke zu verständigen, und haben in gegenseitigem Einverständnis folgende feierliche Erklärung aufgestellt:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge schützt die feindliche Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande.
3. Die neutrale Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht als Prise erklärt werden.
4. Blockaden müssen, um verbindlich zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch genügende Kräfte ausgeführt werden, um das Betreten der feindlichen Küsten wirksam zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten machen sich verbindlich, gegenwärtige Erklärung den Staaten, die nicht zur Teilnahme

¹⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. 11, S. 412.



am Pariser Kongress berufen wurden, mitzuteilen und sie zum Beitritte einzuladen.

Überzeugt, dass die ganze Welt die soeben ausgesprochenen Grundsätze mit Dank begrüßen wird, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von günstigem Erfolge begleitet sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur unter den Mächten verbindlich sein, die derselben bereits beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen in Paris, den sechzehnten April eintausendachthundertsechsfundfünfzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Vertragsstaaten:

Frankreich
Grossbritannien
Mexiko (seit 1909)
Österreich
Preussen
Russland
Sardinien
Schweiz
Spanien (seit 1908)
Türkei

Übersetzung aus dem französischen Originaltext ¹⁾

Abkommen

über

die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten ²⁾

Abgeschlossen im Haag am 18. Oktober 1907

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 12. Mai 1910

In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine

¹⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. 11, S. 414.

²⁾ Sogenanntes VI. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907.